

Eine besondere Bedeutung hat nach dem Zeugnisse der heiligen Schrift der Fluch des Vaters über die Kinder, wie z. B. Noe's über Cham, Jacobs über Ruben (Gen. 9, 25; 49, 3, 4). Auch vom Fluche der Mutter heißt es: *eradicat fundamenta* (Eccli. 3, 11). Leichtfertiger oder leidenschaftlicher Fluch gilt schon im N. T. als Sünde (Job 31, 30), noch mehr im N. T., wo das Gesetz der Feindsiebe lehrt, sogar fremden Fluch mit Segen zu erwidern (Röm. 12, 14). Als besonders sündhaft gilt es, den Eltern (Lev. 20, 9. Spr. 20, 20), der Obrigkeit (Ex. 22, 28. Apg. 23, 5) und dem Tauben (Lev. 19, 14) zu fluchen.

II. Nach theologischem Sprachgebrauche hat Fluchen außerdem noch die Bedeutung von zorniger Erhebung gegen Gott oder heilige Dinge und wird *blasphemia imprecatoria* und *blasphemia dehonestativa* genannt (vgl. d. Art. *Blasphemie*). Es wird diese Sünde begangen a. durch höhnisches, verächtliches Aussprechen der Namen Gottes und seiner heiligen Geheimnisse; b. durch Anwünschen von Uebeln gegen Gott und den Gottmenschen; c. Verhöhnung und Verwünschung der Heiligen, deren Heiligkeit durchweg in ihrer innigen Lebensgemeinschaft mit Gott begründet ist; d. durch Anwünschen von Uebeln gegen Geschöpfe unter Anrufung der heiligen Geheimnisse der Religion. Alle diese Acte sind ihrem Objecte nach schwere Sünden, und zwar *ex genere suo toto*. Unter den Begriff der dehonestativen Blasphemie oder des Fluchens gehört aber nicht das ehrfürchtslose Aussprechen heiliger Worte oder der Gebrauch derselben nach Art eines Empfindungswortes, mag es auch im Zustande einer Gemüths-erregung geschehen (*usurpare nomen Dei in vanum*). Solches ist nicht an sich schon Todsünde, kann es aber unter Umständen, z. B. wegen großen Alergernisses, werden.

III. *Bannfluch*, s. b. Artt. *Anathema* und *Kirchenbann*. [Bruner.]

Fluchformular, ungarisches oder auch böhmisches, der Titel einer handgreiflich erdichteten *Professio fidei catholicae*, deren Ablegung anfänglich in Ungarn den convertirenden Protestanten auferlegt worden sein soll. Seinen Namen hat das in Hufarenlatein verfaßte Machwerk namentlich von dem letzten Artikel, worin der Convertit seine protestantischen Eltern verfluchen soll. Nach Art. 17 „verdient die heilige Jungfrau Maria größere Verehrung als Christus selbst, der Sohn Gottes“; und nach Art. 9 soll wiederum jeder Priester größer sein, als die Mutter Gottes. Nach Art. 4 müssen „alle Gebote des Papstes höher geachtet werden, als die Gebote des lebendigen Gottes“; und nach Art. 5 ist „der allerheiligste Papst von Allen honore divino und mit größerer Kniebeugung zu ehren, als die Welt selbst gebührt“. Zuerst in die Welt geschleudert und wahrscheinlich auch erdichtet wurde das Formular durch den calvinischen Prediger Georg Lani aus Ungarn, nachdem der-

selbe, wegen hochverrätherischer Untriebe zur Galeere verurtheilt, der Gefangenschaft entronnen war, in seiner 1676 edirten Schrift *Narratio historica de captivitate papistica et miraculosa liberatione sua*. Seitdem ist die Fälschung von protestantischen Polemiken unzählige Male gedruckt und mit großem Geschrei bald als officielle und öffentliche, bald als vertrauliche und geheime, wenigstens zeitweise und local, namentlich bei den Jesuiten, angewandte Abschwörungsfornel an den Pranger gestellt worden. Im J. 1821 entblödete sich selbst die Königsberger Universität nicht, im Osterprogramm den lateinischen Text des „gräßlichen Bekenntnisses“ nebst deutscher Uebersetzung drucken zu lassen. Der bei dieser Gelegenheit erlassene Protest von Seiten der ungarischen Nationalsynode (1822), dem eine halbofficielle Motivirung durch Abt Jordanský in der Schrift *De haeresi abjuranda quid statuat ecclesia catholica. Adversus paschale programma Regiomontanum* auf dem Fuße folgte, hat der hartnäckigen Weiterverbreitung der ebenso dummen wie böshafsten Verleumdung keinen Einhalt thun können. Noch Duzende von Auflagen sind seitdem erschienen, und nicht nur fanatische Pastoren, sondern auch Gelehrte, wie Köllner und Jüden, schämen sich nicht, mehr oder weniger die Wahrheit des Schriftstücks zu behaupten und zu verwerten. Eine eingehende Kritik und Geschichte des Formulars bietet E. Wiesers, *Das ungarische Fluchformular*, Paderborn 1866. [Scheeben.]

Fluchpsalmen, s. *Psalmen* und *David*.

Föderastheologie, s. *Coccejus*.

Förner (Forner), Friedrich, Weibischhof von Bamberg, wurde um das Jahr 1570 zu Weismain, einem Bamberger Städtchen, geboren und war der Sohn eines protestantischen Vaters, der später convertirte. Seine humanistischen Studien machte er zu Forchheim, Bamberg und Würzburg; in letzterer Stadt ward er 1592 *Magister philosophiae*. Nach Aufzeichnungen im Archiv des Collegium Germanicum zu Rom trat er, 23 Jahre alt, als *Subdiacon* am 9. December 1593 dort ein und verließ dasselbe am 20. April 1598 als Priester und Doctor der Theologie mit der Qualification: *Optimose gessit in omnibus*. Während dieser Zeit wirkte er insbesondere als Prediger für die Schweizergarde. Nach Bamberg zurückgekehrt, trat er als *Canonicus* in das Collegiatstift zu St. Stephan und wurde nach einander *Dompropst*, ständiger *Pfarrvicar* bei U. L. Frauen, Mitglied des geistlichen Rathes und *Generalvicar*. Der eifrige Bischof Nephard von Thüngen suchte die jugendliche, viel versprechende Kraft für die vom Protestantismus arg durchsekte Diocese recht vielseitig nutzbar zu machen. Schwierig wurde seine Stellung unter dem folgenden Fürstbischof Johann Philipp von Gesfattel (1599—1609), welcher trotz wiederholter *Monitorien* von Rom nicht einmal die Priesterweihe empfing. Ueberdies glaubte Herzog Mari-